

Übernahmebedingungen Kartoffelernte 2014

Die Übernahmebedingungen wurden im Einvernehmen zwischen VSKP (Produktion), swisscofel (Handel) und SCFA (Industrie) erarbeitet. Bei unvorhersehbaren Marktveränderungen bleiben Anpassungen vorbehalten. Die entsprechende Information erfolgt umgehend über swisspatat.

1. SPEISEKARTOFFELN (Frischkonsum)

Die Art der Übernahme muss vorgängig mit dem Abnehmer vereinbart werden.

1.1 Übernahme

1.1.1 Festübernahme

Abrechnung nach Taxationsergebnis, abzüglich Kosten gemäss nachstehenden Rubriken. Über- und Unterkaliber werden nach Marktlage bezahlt. Bei Überschreiten von 12 % Mängelbesatz besteht kein Anspruch auf Festübernahme. Für nicht im Minimum 3 Wochen vorgelagerte Kartoffeln werden 5 % Vorlagerungsschwund abgezogen. Bei der Auszahlung bleibt ein von der Branche beschlossener Rückbehalt auf dem Produzentenpreis vorbehalten.

1.1.2 Festübernahme mit Vorbehalt

Abrechnung grundsätzlich nach Eingangs-Taxationsergebnis, abzüglich Kosten gemäss nachstehenden Rubriken. Über- und Unterkaliber werden nach Marktlage bezahlt. Für nicht im Minimum 3 Wochen vorgelagerte Kartoffeln wird folgender Vorlagerungsschwund abgezogen:

- 5 % bei Lieferungen von Lagerware (ab 1. September)
- 2 % bei Lieferungen für Zwischenlager (bis 31. August)

Übernommen werden Posten mit bis zu 25 % Mängeln. Weicht das Ergebnis bei der Ausgangs-Taxation mehr als im üblichen Rahmen von der Eingangs-Taxation ab, wird der Produzent benachrichtigt und für die Abrechnung kommt das Auslagerungsergebnis zur Anwendung.

Tolerierter Qualitätsabbau am Lager:

Auslagerungszeitpunkt:	Tolerierter Qualitätsabbau ggü. Eingangs-Taxation
November	2 %
Dezember – Januar	3 %
Februar	4 %
März – April	7 %
Mai – Juni	9 %
Juli – August	11 %

Zahlungsmodalitäten:

Die Abrechnung erfolgt innerhalb von 3 Wochen nach der Ablieferung. Gemäss Eingangs-Taxation wird ein Rückbehalt von Fr. 5.–/100 kg gemacht. Die Endabrechnung erfolgt bis spätestens 30 Tage nach der Auslagerung. Bei der Auszahlung bleibt ein von der Branche beschlossener Rückbehalt auf dem Produzentenpreis vorbehalten.

1.2 Kriterien für Annahmeverweigerung

§ HUS	Mängel	Annahmeverweigerung bei	
		Festübernahme	Festübernahme mit Vorbehalt
87	Erde (für Lagerware)	mehr als 6 %	mehr als 6 %
88	Grössenabweichung *)	mehr als 14 %	-
89	Fäulnis (Erklärung siehe Ziffer 3.5)	mehr als 0 %	mehr als 0 %
93	Diverse Mängel	mehr als 12 %	mehr als 20 %
93/1	Drahtwurm, Dry-Core	mehr als 7 %	mehr als 10 %
93/3	Blauflecken	mehr als 7 %	mehr als 7 %
93/4	Eisenflecken, Hohlherzigkeit, Gefässbündelverfärbung	mehr als 4 %	mehr als 6 %
93/5	Pulver-, Buckel- und Tiefschorf Pulverschorf: max. 3cm ² mit Pusteln / Knolle, auf 20% der Knollen Tief-/Buckelschorf: max. 3-4 Flecken / Knolle auf 20% der Knollen	mehr als 7 %	mehr als 15 %
94c	Netzschorf (max. 1/4 der Oberfläche auf 20% des Gewichtes)	mehr als 6 %	mehr als 6 %
95c	Silberschorf / Colletotrichum (max. 75 % der Oberfläche auf 50 % des Gewichtes)	mehr als 6 %	mehr als 6 %
-	Gesamttoleranz (§ 93 – 95)	mehr als 12 %	mehr als 25 %

*) siehe Fussnoten in Ziffer 4

Für weitere Mängel gelten die Spezifikationen gemäss HUS.

Posten welche die Qualitätsanforderungen unter 1.2 nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen grobsortiert gemäss 2.1.3 übernommen werden.

Werden die Kartoffeln zur Kontrolle gewaschen, ist der Anteil festgestellter Mängel gemäss § 93 um 6 % zu reduzieren (Herstellung der Parität gemäss § 99) und auf dem Rapport zu vermerken.

1.3 Kalibrier- und Sortierkosten

Die Kalibrier- und Sortierkosten werden auf dem Abrechnungsgewicht (Eingangsgewicht abzüglich Schwund) berechnet.

Kalibrierkosten je % Raclettes-Anteil		0 – 10 %: Keine Kalibrierkosten ab 11 % : Fr. -.08, max. Fr. 1.20 je 100 kg	
Sortierkosten für ungewaschene Kartoffeln		Sortierkosten für gewaschene Kartoffeln	
Anteil Futterkartoffeln in %	Sortierkosten / 100 kg Abrechnungsgewicht	Anteil Futterkartoffeln in %	Sortierkosten / 100 kg Abrechnungsgewicht
1 – 5 %	Fr. –.–	1 – 8 %	Fr. –.–
6 %	Fr. 1.20	9 %	Fr. –.80
7 %	Fr. 1.60	10 %	Fr. –.90
8 %	Fr. 2.00	11 %	Fr. 1.00
9 %	Fr. 2.40	12 %	Fr. 1.20
ab 10 %	plus Fr. –.40 je %	ab 13 %	plus Fr. –.40 je %

1.4 Futterkartoffeln

Es besteht kein Anspruch auf Bezahlung der Futterkartoffeln. Rücknahme der Futterkartoffeln nach Vereinbarung.

2. VEREDELUNGSKARTOFFELN

2.1 Übernahme

Ohne anderslautende Vereinbarung gilt die Festübernahme.

2.1.1 Festübernahme

Abrechnung nach Taxationsergebnis, abzüglich Kosten gemäss nachstehenden Rubriken, Über- und Unterkaliber werden nach Marktlage bezahlt. Bei Überschreiten von 12 % Mängelbesatz besteht kein Anspruch auf Festübernahme. Für nicht im Minimum 3 Wochen vorgelagerte Kartoffeln werden 5 % Vorlagerungsschwund abgezogen. Bei der Auszahlung bleibt ein von der Branche beschlossener Rückbehalt auf dem Produzentenpreis vorbehalten.

2.1.2 Produzentenlager

Weicht beim Auslagern das Ergebnis wesentlich vom provisorischen Eingangsbefund ab, wird der Produzent während der Sortierung benachrichtigt. Die Endabrechnung erfolgt unmittelbar nach der Auslagerung nach effektiver Auslagerungstaxation. Der Gewichtsschwund geht zu Lasten des Produzenten. Zu- und Abschläge gemäss nachstehenden Rubriken. Über- und Unterkaliber werden nach Marktlage bezahlt. Bei der Endabrechnung bleibt ein von der Branche beschlossener Rückbehalt auf dem Produzentenpreis vorbehalten.

- Bevorschussung Herbst 2014 für alle Veredelungssorten: BIO Fr. 41.–, übrige Sorten Fr. 28.–.
- Für kritische, mit hohem Lagerrisiko behaftete Partien, z.B. Backqualität oder Schlagschäden, werden für alle BIO-Sorten Fr. 24.–, für alle übrigen Fr. 16.– bevorschusst. Kommt diese Variante zum Tragen, wird der Produzent in jedem Falle bei der Einlagerung informiert.

Lagerzuschläge¹⁾:

	BIO:	übrige:
November 2014	Fr. 2.40 je 100 kg	Fr. 1.50 je 100 kg
Dezember 2014 – Januar 2015	Fr. 4.10 je 100 kg	Fr. 2.50 je 100 kg
Februar 2015	Fr. 5.70 je 100 kg	Fr. 3.50 je 100 kg
März – April 2015	Fr. 7.30 je 100 kg	Fr. 4.50 je 100 kg
Mai – Juni 2015	Fr. 9.00 je 100 kg	Fr. 5.50 je 100 kg
Juli – August 2015	Fr. 10.60 je 100 kg	Fr. 6.50 je 100 kg

¹⁾ Entschädigung für die Qualitätsminderung am Produzentenlager

2.1.3 Grobsortiert

Für Lieferungen, welche die Qualitätsanforderungen unter 2.2. und 2.3 nicht erfüllen (grobsortierte Ware), bleibt eine Übernahme nach folgenden Bedingungen vorbehalten:

Stärkezuschlag

Grundpreis bei 14 % Stärke Stärkezuschlag/-abzug je % mehr oder weniger	Preis für alle Sorten gemäss Ziffer 4, grobsortiert Fr. 1.– je 100 kg für alle Sorten
--	--

Qualitätszuschläge je 100 kg

bei Speiseanteil von	Zuschlag je 100 kg	bei Speiseanteil von	Zuschlag je 100 kg
77 – 78 %	Fr. 2.–	85 – 86 %	Fr. 6.–
79 – 80 %	Fr. 3.–	87 – 88 %	Fr. 7.–
81 – 82 %	Fr. 4.–	89 – 90 %	Fr. 8.–
83 – 84 %	Fr. 5.–	91 und mehr %	Fr. 9.–

Abzug für Vorlagerungsschwund: 2 %.

2.2 Kriterien für Annahmeverweigerung bei sortierten Veredlungskartoffeln

§ HUS	Mängel	Annahmeverweigerung bei
109	Erde (für Lagerware)	mehr als 6 %
110	Grössenabweichung	mehr als 10 %
111	Fäulnis (Erklärung siehe Ziffer 3.5)	mehr als 0 %
112	Fremde Sorten	mehr als 2 %
	Fritesware	mehr als 0 %
	Chipsware	
114	Diverse Mängel	mehr als 12 %
114/1	Drahtwurm, Dry-Core	mehr als 7 %
114/3	Blauflecken	mehr als 7 %
114/4	Eisenflecken, Hohlherzigkeit, Gefässbündelverfärbung	mehr als 4 %
114/5	Pulver-, Buckel- und Tiefschorf	mehr als 7 %
116	Gesamttoleranz	mehr als 12 %

2.3 Anforderungen an Kaliber, Stärkegehalt, Backfarbe und Qualität für sortierte Veredlungskartoffeln

- Wichtig:
- Die Knollentemperatur darf nie unter + 8° C sinken.
 - Gesunde, ausgereifte, schalenfeste Kartoffeln mit positivem Backtest.
 - Für Lagerware in den betriebseigenen Lagern entscheidet das Annahmepersonal über Produzentenlager oder Rückweisung.

Für Chips-Fabrikation

Sorte	Kaliber	Mindeststärke	Mindest-Backnote			
Antina	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0
Hermes	42.5 – 70 mm	14 %	8	2	0	0
Lady Claire	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0
Lady Rosetta	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0
Panda	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0
Pirol	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0
Verdi	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0

Für Frites-Fabrikation

Sorte	Kaliber	Mindeststärke	Mindest-Backnote			
Agria, Markies, Fontane	42.5 – 85 mm	13 %	0	10	0	0
Innovator	> 42.5 mm	13.5 %	0	5	5	0

2.4 Mängelhalbierung

Für die Ernte 2014 gilt für Friteskartoffeln keine Mängelhalbierung. Ausnahme ist die Sorte Innovator, für welche die Produzenten gemäss bilateraler Abmachung weiterhin die Mängelhalbierung mit einer Preisreduktion von Fr. 1.50 je 100 kg verlangen können. Bei Posten mit einem Kaliberanteil 60 mm+ von mindestens 35 % erfolgt die Mängelhalbierung ohne Preisreduktion.

3. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

3.1 Paloxen-Einsatz

Gemäss Abzügen unter 3.13 trägt der Produzent zum Unterhalt der Paloxen bei.

Für Schäden an Paloxen, die ausserhalb der normalen Abnützung liegen und nicht durch die Unterhaltsgebühr abgedeckt sind, werden folgende Reparaturkosten verrechnet:

Fr. 15.– für Schäden an Latten, die genagelt werden können

Fr. 30.– für Schäden an Böden, die geschraubt werden müssen

- Unbrauchbare Paloxen – gemäss Definition HUS – werden nicht vergütet und die Kosten für Umtriebe und Entsorgung werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Die Paloxen sind wenn immer möglich trocken zu lagern.
- Überfüllte Paloxen, die nicht aufeinander gestapelt werden können, werden unter Kostenfolge zur Verfügung gestellt oder egalisiert.

3.2 Waaggebühren

Nach Gebührentarif der Annahmestelle oder des Verarbeitungsbetriebes.

3.3 Qualitätskontrolle

Bei jeder Lieferung hat der Produzent Anrecht auf einen vollständigen Kontrollrapport oder Annahmeschein. Bei LKW-Anlieferung ist das Resultat dem Produzenten umgehend mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten ist ein offizieller Qualiservice-Kontrolleur beizuziehen.

3.4 Mängeltoleranzen

Diverse Mängel gemäss § 93 + 114 sind bis zu einem Anteil von 4 % des Gewichts zu tolerieren. Danach gilt folgende Regelung:

Mängelbesatz	Berechtigter Abzug
5 %	2 %
6 %	4 %
7 %	6 %
8 % und mehr	geben Anrecht auf vollen Abzug

3.5 Fäulnis, Buckel- und Pulverschorf

Für Fäulnis gilt generell die Null-Toleranz. Für am Lager auftretende Fäulnis haftet der Produzent.

Mit Fäulnis, Buckel- und Pulverschorf befallene Partien dürfen nicht mit Keimhemmungsmittel behandelt werden. In Absprache mit dem Abnehmer sind diese eventuell für die Sofortverarbeitung vorzusehen.

3.6 Bei der Ablieferung nicht feststellbare Mängel

Treten bei der Auslagerung Mängel auf, die bei der Einlagerung nicht sichtbar waren, ist umgehend mit dem Produzenten Rücksprache zu nehmen.

3.7 Fremdbesatz

Erdbesatz und Fremdkörper bis zu 2 % des Gewichtes berechtigen nicht zur Beanstandung. Übersteigt der Erdbesatz 2 % kann der ganze Fremdbesatz abgezogen werden. Für Schäden an Anlagen, welche durch Fremdbesatz in der Lieferung entstehen, haftet der Lieferant.

3.8 Behandlung mit Keimhemmungsmittel

Für die Anwendung nach Vorschrift des Herstellers und bei gleichmässiger Dosierung wird eine Entschädigung von Fr. –.75/100 kg Anfuhrgewicht (Fr.–.25/100 kg Hilfsstoffkosten und Fr.–.50/100 kg Arbeitsaufwand) ausgerichtet, sofern die Keimhemmung auf dem Lieferschein klar vermerkt ist.

Wird infolge vorschriftswidriger Anwendung des Keimhemmungsmittels bei der Auslagerung Keimung oder Überdosierung festgestellt, werden die daraus entstehenden Kosten und Schäden nach gemeinsamer Besichtigung dem Produzenten belastet.

Es empfiehlt sich, die Ware beim Transport mit einer Blache vor Sonneneinstrahlung zu schützen. Neben der Verhütung von Sonnenbrand wird so auch der Verlust der Keimhemmungsmittel verringert.

3.9 Refüsierte Partien

Für refüsierte Posten werden die Kontrollgebühren, sowie die Transport- und Handlingkosten belastet.

Ausnahme: alle von der Veredelungsindustrie bis Juni 2015 zurückgewiesenen Partien werden unter Verrechnung der entstandenen Kosten nach Konsultation des Produzenten zu dem in diesem Zeitpunkt gültigen Verwertungspreis abgerechnet.

Die Produzenten und Verlader (LANDI / Private) sind für die verladenen inneren und äusseren Qualitäten verantwortlich. Es dürfen ausschliesslich Posten verladen werden, die den in den Übernahmebedingungen für Kartoffeln definierten Qualitäten entsprechen. Bei zweifelhaften Partien ist vor dem Verlad mit dem Aufkäufer (Grossist) Kontakt aufzunehmen. Für refüsierte Posten, bei denen vor dem Verlad der Aufkäufer nicht kontaktiert worden ist, werden die Kontrollgebühren, sowie die Transport- und Handlingkosten voll dem Produzenten / Verlader belastet. Für refüsierte Partien, bei welchen der Aufkäufer vor dem Verlad kontaktiert und die Verantwortung für einen Verlad gemeinsam übernommen wurde, werden die Kontrollgebühren, die Transport- und Handlingkosten je hälftig getragen.

3.10 Grundsatz Produzentenpreise

Es gelten die in der Kartoffelbranche durch Produktion, Handel, Verteiler und Veredler gemeinsam festgelegten Produzentenpreise (siehe Ziffer 4). Die Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

3.11 Zahlungsfristen

Gutschriften haben innerhalb von 30 Tagen, Zahlungen unter Verrechnung allfälliger Gegenrechnungen an den Produzenten (via Erstübernehmer oder Aufkäufer) spätestens 60 Tage nach Übernahme der Ware zu erfolgen.

Ausgenommen bleiben allfällige, durch die Branche beschlossene Verwertungsmassnahmen (Rückhalte / Preisausgleich) für einzelne Sorten.

3.12 Transportentschädigung

Die aufgeführten Entschädigungen gelten für den Transport vom Produzenten bis zum Erstabnehmer. Für weitere Transporte kann der Produzent nicht belangt werden.

Die Transportentschädigung wird auf dem Eingangsgewicht berechnet.

0	bis	6 km	keine Entschädigung
7	bis	12 km	Fr. -.50 je 100 kg
13	bis	20 km	Fr. -.75 je 100 kg
	ab	21 km	Fr. 1.00 je 100 kg

3.13 Abzüge

Manipulationsgebühr	Fr. -.50 je 100 kg
Paloxen-Unterhaltsgebühr	Fr. 3.00 je Paloxe
	Fr. 6.00 je Grosspaloxe
Lose-Anfuhr mit Kalibrierung	Fr. 2.00 je 100 kg
Abzug für Loseannahme	Fr. 1.00 je 100 kg

4. PRODUZENTENPREISE UND KALIBER

In der paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe „Markt“ der swisspatat wurden folgende Produzentenpreise (inkl. MWSt), gültig ab 1. September 2014, festgelegt:

Sortierte Speisekartoffeln		
Sorte	Preis/100 kg	Kaliber
Alexandra	Fr. 44.70	^{1) 2)} 30 – 60 mm
Annabelle	Fr. 44.70	^{1) 2)} 30 – 60 mm
Charlotte	Fr. 44.70	^{1) 2)} 30 – 60 mm
Ditta	Fr. 44.70	^{1) 2)} 30 – 60 mm
Erika	Fr. 44.70	^{1) 2)} 30 – 60 mm
Gourmandine	Fr. 44.70	^{1) 2)} 30 – 60 mm
Nicola	Fr. 44.70	^{1) 2)} 30 – 60 mm
Bintje	Fr. 40.50	²⁾ 42.5 – 70 mm
Désirée	Fr. 43.90	²⁾ 42.5 – 70 mm
Challenger	Fr. 41.25	²⁾ 42.5 – 70 mm
Jelly	Fr. 41.25	²⁾ 42.5 – 70 mm
Lady Felicia	Fr. 41.25	²⁾ 42.5 – 70 mm
Laura	Fr. 41.25	²⁾ 42.5 – 70 mm
Victoria	Fr. 41.25	²⁾ 42.5 – 70 mm
Agria	Fr. 42.85	³⁾ 42.5 – 85 mm

BIO-Kartoffeln		
Sorte	Preis/100 kg	Kaliber
Annabelle	Fr. 92.00	^{1) 2)} 30 – 60 mm
Charlotte	Fr. 92.00	^{1) 2)} 30 – 60 mm
Ditta	Fr. 92.00	^{1) 2)} 30 – 60 mm
Erika	Fr. 92.00	^{1) 2)} 30 – 60 mm
Gourmandine	Fr. 92.00	^{1) 2)} 30 – 60 mm
Nicola	Fr. 92.00	^{1) 2)} 30 – 60 mm
Agria (Speise)	Fr. 91.00	³⁾ 35 – 70 mm
Challenger	Fr. 91.00	²⁾ 35 – 70 mm
Désirée	Fr. 91.00	²⁾ 35 – 70 mm
Jelly	Fr. 91.00	²⁾ 35 – 70 mm
Lady Felicia	Fr. 91.00	²⁾ 35 – 70 mm
Laura	Fr. 91.00	²⁾ 35 – 70 mm
Victoria	Fr. 91.00	²⁾ 35 – 70 mm
Agria (Industrie)	Fr. 76.00	³⁾ 35 – 85 mm
Markies	Fr. 76.00	³⁾ 35 – 85 mm
Hermes	Fr. 76.00	³⁾ 42.5 – 70 mm
Lady Rosetta	Fr. 76.00	³⁾ 42.5 – 70 mm

Sortierte Veredelungskartoffeln		
Sorte	Preis/100 kg	Kaliber
Agria	Fr. 42.85	³⁾ 42.5 – 85 mm
Fontane	Fr. 42.25	³⁾ 42.5 – 85 mm
Innovator	Fr. 40.80	³⁾ > 42.5 mm
Markies	Fr. 41.95	³⁾ 42.5 – 85 mm
Antina	Fr. 43.40	³⁾ 42.5 – 70 mm
Hermes	Fr. 41.95	³⁾ 42.5 – 70 mm
Lady Claire	Fr. 41.65	³⁾ 42.5 – 70 mm
Lady Rosetta	Fr. 41.65	³⁾ 42.5 – 70 mm
Panda	Fr. 48.45	³⁾ 42.5 – 70 mm
Pirol	Fr. 42.05	³⁾ 42.5 – 70 mm
Verdi	Fr. 45.15	³⁾ 42.5 – 70 mm
Raclettes	Fr. 34.00	²⁾ 35 – 42.5 mm

Speisekartoffeln in der Industrie	
Nach Vereinbarung	
Veredelungskartoffeln zur Sofortverarbeitung vor dem 1. Sept. 2014	
Sorte	Preis/100 kg
Fritessorten	Fr. 35.00
Chipssorten	Fr. 35.00

Grobsortierte Speise- und Veredelungskartoffeln	
Sorte	Preis/100 kg
alle Sorten	Fr. 24.00
Zuschläge bzw. Abzüge siehe Ziffer 2.1.3	

¹⁾ max. 12 cm lang

²⁾ Für das Kaliber gilt die feste Toleranz von 6 %. Eine Überschreitung der Kalibertoleranz ist kein alleiniges Rückweiskriterium.

³⁾ Für das Kaliber gilt die feste Toleranz von 6 %.

5. BRANCHENBEITRÄGE

Die Branchenbeiträge auf **Früh-, Speise- und Veredlungskartoffeln** werden auf dem Speiseanteil berechnet. Der Produzentenbeitrag 2014 beträgt Fr. 1.20 je 100 kg und beinhaltet:

Rückbehalt Verwertungsfonds	Fr.	0.95
Beitrag swisspatat und Basiswerbung	Fr.	0.15
Beitrag VSKP-Sekretariat	Fr.	0.06
Beitrag Schweiz. Bauernverband SBV	Fr.	0.04

- Für **grobsortierte** und **Rösti-Kartoffeln** gilt ein reduzierter Branchenbeitrag von 80 Rp. / 100 kg auf dem Eingangsgewicht.
- Für Kartoffeln zur **Frischverfütterung** beträgt der Beitrag 17 Rp./100 kg. Der Beitrag auf Kartoffeln für die Frischverfütterung wird bei der Auszahlung abgezogen.

6. VERWERTUNGSMASSNAHMEN

Frischverfütterung

Für die Frischverfütterung von deklassierten Kartoffeln (deklassierte Kartoffeln sind unerlesene Kartoffeln sowie Speise- oder Veredlungskartoffeln, die zur Frischverfütterung bestimmt und dazu mit einem bewilligten Lebensmittelfarbstoff gekennzeichnet worden sind) gelten folgende Bedingungen:

Auf Stufe Produktion: Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Posten, welche **bis spätestens 31. Dezember 2014** der Qualiservice GmbH gemeldet wurden. Bei später gemeldeten Posten erlischt die Beitragsberechtigung.

Nachgelagerte Stufen: Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Posten, welche **bis spätestens 31. Dezember 2014** bei swisspatat als Lagerbestand gemeldet wurden. Die Beitragsberechtigung erlischt am 30. Juni 2015.

Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Gesuch um Beiträge für Frischverfütterung • Rechnung oder Lieferschein Z-Pflanzgut • Ausgefüllte Anbauvereinbarung • Einzahlungsschein des Produzenten
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Posten muss durch einen offiziellen Qualiservice-Kontrolleur begutachtet werden. • Der Produzent muss die Branchenbeiträge bezahlen. • Die Deklassierung hat im Beisein des Kontrolleurs zu erfolgen. • Der Speiseanteil muss mindestens 50 % betragen. → Bei Bio-Kartoffeln gibt es keinen Mindestspeiseanteil. • Das eingesetzte Pflanzgut muss zertifiziert sein. Vorlage der Rechnung oder des Lieferscheins ist zwingend. • Es muss für die betreffende Sorte zwingend eine vollständig ausgefüllte Anbauvereinbarung vorliegen. • Der Posten muss mindestens 5 Tonnen umfassen. • Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich auf dem Speiseanteil. → bei Bio-Kartoffeln erfolgt die Auszahlung auf der Bruttomenge.
Kosten	Die Kontroll- und Administrationskosten von Fr. 130.00 pro Gesuch gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers.
Beitrag für die Frischverfütterung	wird im November 2014 bestimmt und durch swisspatat direkt an die Produzenten ausbezahlt.
Preis für Futterkartoffeln	Marktpreis je nach Stärkegehalt und Nachfrage

Bern, 1. September 2014